

Entgelt- und Zahlungsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Energieversorgung Marienberg GmbH, nachfolgend "EVM" genannt

## 1. Gegenstand

Ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilnetz der EVM gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelteund Zahlungsbedingungen.

## 2. Entgelte

- 2.1. Der Transportkunde zahlt der EVM für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der EVM zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen diejenigen Entgelte, die jeweils unter www.energie-marienberg.de veröffentlicht sind.
- 2.2. Die EVM stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen der EVM und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- 2.3. Die EVM ist berechtigt, die jeweils unter www.energie-marienberg.de veröffentlichten Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung der Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist die EVM hiervon abweichend zu Anpassung der Netzentgelt berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Im Übrigen ist die EVM berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gas betreffenden Belastungen.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern bzw. erstattet zu

- verlangen. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.
- 2.4. Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.
- 2.5. Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechnet die EVM die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Die EVM ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender 1-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 2.6. Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden
- 2.6.1. Das Jahresleistungsentgelt Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität wird für die ermittelte tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung für jeden Ausspeisepunkt, entsprechend der im Preisblatt unter www.energie-marienberg.de veröffentlichten Formel, berechnet.

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall, dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Gaswirtschaftsjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kWh/h aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an die EVM vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Verrechnungsleistung ermittelt und ein zwölftel des Jahresleistungsentgeltes mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Jahresleistungsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfjahr) wird der Jahresleistungspreis anteilig berechnet. Der aus dem Rumpfjahr nicht abgerechnete Anteil des Jahresleistungspreises wird durch den nachfolgenden Netznutzer anteilig übernommen.

2.6.2. Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes, gemäß der auf www.energie-marienberg.de im Preisblatt veröffentlichten Formel, ermittelt. Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die EVM vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf der Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Arbeitsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Arbeitspreis für den Rechnungsmonat berechnet.

- 2.7. Abrechnung von Standardlastprofilkunden
- 2.7.1. Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungsund Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis in Euro pro Jahr festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfjahr) wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.
- 2.7.2. Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Gemäß der prognostizierten Jahresarbeit des Ausspeisepunktes wird ein Preiscluster entsprechend dem auf www.energie-marienberg.de veröffentlichten Preisblatt zugeordnet.
- 2.7.3. Der Grundpreis ermittelt sich auf der Basis der Zuordnung des jeweiligen Preisclusters des auf www.energie-marienberg.de veröffentlichten Preisblattes.
- 2.7.4. Die EVM stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Transportkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Konzessionsabgabensatz gemäß vereinbarten Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiuna von Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss Transportkunde der EVM für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis spätestens 2 Jahre nach Erstellung der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original erbringen. Entspricht ein gegebenenfalls voraeleates Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.
- 2.7.5. Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend des tatsächlichen Jahresverbrauches abgerechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.
- 2.8. Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von der EVM separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Mess- und Abrechnungsentgelt ergibt sich auf dem auf www.energie-marienberg.de veröffentlichtem Preisblatt.

## 3. Abrechnung

3.1. Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der EVM geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen ("einzelkundenbezogene Bezahlung").

- 3.2 Die EVM rechnet die sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen ergebenden Entgelte oder Abschläge monatlich ab.
- 3.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der EVM angegebenen Zeitpunkt, mindestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der EVM. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist EVM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 3.4. Die Zahlungen sind kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der EVM in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu leisten.
- 3.5. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 4. Schlussbestimmungen

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.